VERORDNUNG (EWG) Nr. 2198/76 DER KOMMISSION

vom 8. September 1976

zur Festlegung der in der Definition der eingeführten Likörweine vorgesehenen Liste der Qualitätslikörweine mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 948/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 681/75 (4), insbesondere auf Artikel 3a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 wird Likörwein mit Ursprung in Drittländern definiert; diese Definition erfordert die Festlegung einer Liste der Qualitätslikörweine, die herkömmlicherweise aus frischem, ungegorenem Traubenmost gewonnen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste, auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 bei Artikel 2 letzter Unterabsatz der Definition „Likörwein" und im Gemeinsamen Zolltarif bei Kapitel 22 letzter Unterabsatz der Ziffer 4 (c) der zusätzlichen Vorschriften Bezug genommen wird, ist im Anhang wiedergegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. September 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 42.
(3) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 48.

ANHANG

Liste der Qualitäts-Likörweine, auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 bei Artikel 2 letzter Unterabsatz der Definition „Likörwein" und im Gemeinsamen Zolltarif bei Kapitel 22 letzter Unterabsatz der Ziffer 4 (c) der zusätzlichen Vorschriften Bezug genommen wird

Bezeichnung des Weines:

Samos süße Weine